

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 89 vom 26. März 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_89

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 89 du 26 mars 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 89 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2025 89 A. Der 1979 geborene A. _____ meldete sich am 29. Februar 2024 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung (ALK pag. 130 f.) und am

E. 5

Urteil S 2025 89 das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben (statt vieler: BGer 8C_539/2019 vom 20. November 2019 E. 3.2 mit Hinweisen). Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben (AVIG-Praxis ALE B183). 3.3.3 Beitragszeit und Zeitperioden, in denen ein Befreiungsgrund von der Erfüllung von der Beitragszeit vorliegt, dürfen nicht zusammengezählt werden (BGE 141 V 674 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; AVIG-Praxis ALE B170). Die Befreiungstatbestände von Art. 14 Abs. 1 AVIG sind im Verhältnis zur Beitragszeit subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die in Art. 13 Abs. 1 AVIG verlangte Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich ist (BGE 141 V 674 E. 2.1; BGer 8C_232/2021 vom 8. Juni 2021 E. 3.1). 3.4 Gemäss Art. 27 Abs. 1 AVIG bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) nach dem Alter der versicherten Person sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3). Die versicherte Person hat Anspruch auf höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann (Art. 27 Abs. 2 lit. a); auf höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann (Abs. 2 lit. b); auf höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und das 55. Altersjahr zurückgelegt hat (Abs. 2 lit. c Ziff. 1), oder eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht (Abs. 2 lit. c Ziff. 2). 4. 4.1 Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt nach Art. 9 Abs. 2 AVIG am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 AVIG erfüllt sind, wozu auch die formelle Voraussetzung der Anmeldung gehört (vgl. Art. 17 Abs. 2 AVIG). Aufgrund der Akten steht fest, dass das letzte Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers am 30. April 2023 geendet (ALK pag. 106, 127) und dieser sich am 29. Februar 2024 zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat (ALK pag. 130). Damit hat die Beschwerdegegnerin die Rahmenfrist für den Leistungsbezug zutreffend per 29. Februar 2024 eröffnet (ALK pag. 101) und eine vom 28. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2024 dauernde Rahmenfrist für die Beitragszeit festgesetzt (vgl. E. 3.2 vorstehend). Unter Berücksichtigung der Anstellung des Beschwerdeführers bei der B. _____ AG ab dem 1. August 2015 bis 30. April 2023 (ALK pag. 106) wurde – entsprechend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (vgl.

E. 6

Urteil S 2025 89 Einspracheentscheid E. 5b) – zu Recht eine – im Übrigen unbestritten gebliebene – Beitragszeit von 14.047 Monaten ermittelt und gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. a AVIG (vgl. E. 3.4 vorstehend) der Taggeldhöchstanspruch auf 260 Tage festgelegt. Deren – im Übrigen unbestritten gebliebene – Ausschöpfung hat die Beschwerdegegnerin in nicht zu beanstandender Weise auf den 30. März 2025 hin festgesetzt und die Anspruchsberechtigung ab 31. März 2025 abgelehnt. 4.2 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe auch darüber hinaus Anspruch auf Taggelder und sich auf Art. 2 Abs. 2 AVIG beruft, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend dargelegt hat, nimmt Art. 2 Abs. 2 AVIG bestimmte Personengruppen von der ALV-Beitragspflicht aus. Inwiefern diese Bestimmung vorliegend relevant sein sollte, erschliesst sich nicht. 4.3 Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer auch aus seiner langen und ununterbrochenen Beitragszeit von fast acht Jahren. Diesbezüglich ist ihm entgegenzuhalten, dass die Berücksichtigung von ausserhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegenden Zeiten nicht angeht. Denn nach dem gesetzgeberischen Konzept kommt es gerade darauf an, dass die verlangte Mindestbeitragszeit während der gesetzlich vorgegebenen Rahmenfrist für die Beitragszeit erreicht wird (vgl. E. 3.2 vorstehend). Mithin ist für die Festsetzung der Höchstzahl der Taggelder des Beschwerdeführers nicht relevant, dass er während fast acht Jahren ununterbrochen Beiträge geleistet hat. Entscheidend sind (neben dem Alter) allein die geleisteten Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer die verlangte Beitragszeit von 18 Monaten (für einen Taggeldhöchstanspruch von 400 Tagen) ohne weiteres nachzuweisen vermocht hätte, wenn er sich nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ende April 2023 unverzüglich zur Arbeitsvermittlung angemeldet und den Kontrollvorschriften unterstellt hätte. Die Folgen des Umstandes, dass er die Erholung einem solchen Vorgehen vorgezogen hat, hat er zu tragen. 4.4 Im Weiteren wendet der Beschwerdeführer ein, er habe das letzte Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen beendet. Soweit er damit sinngemäss eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG (vgl. E. 3.3 vorstehend) geltend machen will, ist daran zu erinnern, dass das Hindernis (Krankheit, Unfall oder Mutterschaft) während mehr als zwölf Monaten bestanden haben muss. Bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Beitragsrahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Vorliegend

E. 7

Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

E. 8

Urteil S 2025 89 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
